

GESETZ ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG UND ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE MALADERS (ABFALLGESETZ)

gestützt auf das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung des Kantons Graubünden

Art. 1 Grundsätze

- 1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- 2 Wiederverwertbare Abfälle sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle.
- 3 Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für:

- 1 das gesamte Gebiet der Gemeinde Maladers
- 2 für alle Abfälle, soweit für sie keine besonderen Bestimmungen gelten.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde organisiert die Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen inkl. Sperrgut.
- 2 Die Gemeinde sorgt für zweckmässige und zeitgerechte Separatsammlungen von speziellen Abfallstoffen, organisiert Spezialabfahren und/oder unterhält Sammelstellen. Die separat zu sammelnden Abfallstoffe sind in den Ausführungsbestimmungen aufgelistet.
- 3 Die Gemeinde fördert die Kompostierung.
- 4 Die Gemeinde fördert das umweltgerechte Verhalten der Bevölkerung durch geeignete Informationen.
- 5 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und – entsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- 6 Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.
- 7 Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden grundsätzlich von der Gemeinde entsorgt.
- 8 Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben müssen öffentlich zugänglich sein.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen und Weisungen im Rahmen dieses Gesetzes:

- Er kann für bestimmte Abfallarten besondere Entsorgungswege zuweisen.
- Er entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ergänzen oder anpassen, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

Art. 5 Verbote

- 1 Jedes Ablagern von Kehricht und Abfällen im Freien, z.B. in Wäldern, Kiesgruben, Wiesen, Weiden, Kanälen und Bachläufen, ist verboten.
- 2 Die Zuleitung von Abfällen wie zerkleinerter Hauskehricht, Windeln, Textilien, Speiseresten usw. in die Kanalisation ist untersagt. Das Abgiessen von Ölen, Fetten, chemischen Flüssigkeiten, Giften usw. in die Kanalisation ist verboten.
- 3 Abfälle dürfen nicht vergraben werden.
- 4 Abfälle dürfen nicht im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen Rückständen aus Feld, Wald und Garten sowie von chemisch unbehandeltem Holz, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 6 Direkte Entsorgung

- 1 Grössere Abfallmengen aus Gewerbe und Industrie sind auf eigene Kosten direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.
- 2 Industrie-, Handel- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Privatpersonen können verpflichtet werden, ihre Abfallmaterialien direkt der Entsorgung zuzuführen.

Art. 7 Trennung

- 1 Die anfallenden Abfälle sind an der Quelle zu trennen. Das nachträgliche Vermischen oder Verdünnen von bereits getrennten Abfällen ist untersagt.
- 2 Die getrennt gesammelten Abfälle sind der Spezialabfuhr mitzugeben oder zu den Sammelstellen zu bringen.

Art. 8 Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

Art. 9 Siedlungsabfälle

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c) Separatabfälle sind Siedlungsabfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung keine Siedlungsabfälle sind.

Art. 10 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle sind in erster Linie den Verkaufsstellen zurückzugeben.
- 2 Sonderabfälle dürfen nicht dem Haushaltkehricht mitgegeben werden.
- 3 Sonderabfälle aus Haushaltungen können an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abgegeben werden.
- 4 Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt.
- 5 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben müssen von den Betrieben gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) separat entsorgt werden.

Art. 11 Sperrgut

- 1 Als Sperrgut gelten alle Abfälle, welche für Kehrachtsäcke, Container oder Molok zu sperrig sind.

Art. 12 Industrie- und Gewerbeabfall / Bauabfall

- 1 Wiederverwertbare Industrie- und Gewerbeabfälle müssen gesondert gesammelt und auf eigene Kosten der Wiederverwertung zugeführt werden.
- 2 Bauabfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu sortieren und anschliessend einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz bzw. einer geeigneten Abfallanlage auf eigene Kosten zuzuführen.
- 3 Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial gilt nicht als Abfall.
- 4 Chemisch behandeltes Holz wie z.B. imprägniertes, mit Farbe oder Lacken gestrichenes Holz aus Abbrüchen und dergleichen ist einer geeigneten Verbrennungsanlage zuzuführen.

Art. 13 Berechtigung

- 1 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- 2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 14 Sammelplätze und Bereitstellung

- 1 Der Gemeindevorstand bezeichnet im Einvernehmen mit dem GEVAG die Strassen und Plätze, an denen der Abfall bereitzustellen ist. Container- oder Molok-Standplätze müssen mit einem Hartbelag versehen sein.
- 2 Die Container müssen zur Leerung ebenfalls auf diese Bereitstellungsplätze gestellt werden. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Container können von der Leerung ausgeschlossen werden.

Art. 15 Abfuhrtage

Die Gemeinde legt im Einvernehmen mit dem GEVAG bzw. mit dem Transporteur die Abfuhrzeiten fest. Allfällige Änderungen sind jederzeit bei Beachtung einer Publikationsfrist von 7 Tagen möglich.

Art. 16 Verursacherprinzip

Für die Kosten der Abfallentsorgung hat der Verursacher aufzukommen. Die Höhe und Art der Gebühr wird so festgelegt, dass diese zur Lenkung eines umweltfreundlichen Verhaltens der Bevölkerung beiträgt.

Art. 17 Abfallgebühr

- 1 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.
- 2 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
- 3 Die Grundgebühr deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration.
- 4 Gebühren für Sonderabfälle aus Handel, Industrie und Gewerbe, die bei der Gemeindesammelstelle abgegeben werden, werden nach Aufwand verrechnet.
- 5 Der Gemeindevorstand setzt die Abfallgebühren fest.
- 6 Eigentümer von mehreren Liegenschaften bezahlen nur eine Grundgebühr, wenn sie diese selber nutzen.
- 7 Für vermietete Ferienwohnungen, Ferienhäuser- und -hütten wird eine Grundgebühr beim Eigentümer in Rechnung gestellt.
- 8 Die Entsorgungsgebühren sind zweckgebunden.

Art. 18 Einsprache

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid, welcher innert 20 Tagen ans Verwaltungsgericht Graubünden weiterziehbar ist.

Art. 19 Vollzug

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Übertretungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 geahndet. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
- 2 Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.
- 3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 4 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art.21 Ersatzvornahme

- 1 Unabhängig von einer allfälligen Busse kann unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügt werden.
- 2 Sofern diesen Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeindevorstand eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren an.

Art.22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Oktober 2002 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2002 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Maurer Werner

Der Gemeindeschreiber:

Sprecher Jürg

GEMEINDE MALADERS

Gebührentarif zum Abfallgesetz***Regionallösung auf Vorschlag der Pro Schanfigg*****A. Mengengebühren**

Kehrichtsäcke, farbig	17 Liter	Fr.	1.00
Kehrichtsäcke	35 Liter	Fr.	2.00
Kehrichtsäcke	60 Liter	Fr.	3.50
Kehrichtsäcke	110 Liter	Fr.	6.50
Container pro Leerung	800 Liter	Fr.	40.00
Presscontainer pro Leerung	800 Liter	Fr.	80.00

B. Grundgebühren

Einpersonenhaushalt		Fr.	80.00
Zweipersonenhaushalt und mehr		Fr.	100.00
Ferienwohnung / -haus oder -hütte		Fr.	80.00
Gewerbebetrieb		Fr.	80.00

*Erstmalige Genehmigung durch die Gemeindeversammlung
am 21. Juni 2002.*